

Überlassungsvertrag über Mitarbeiter-Dienstrad

Zwischen
Josefs-Gesellschaft gGmbH, Vinzenz-Heim Aachen
Kalverbenden 91, 52066 Aachen
bikeleasing@vinzenz-heim.de
– nachfolgend "**Dienstgeber**" genannt –

und

Name, Vorname: _____
Straße, Haus-Nr.: _____
PLZ, Wohnort: _____
Personalnummer: _____
private email: _____
– nachfolgend "**Dienstnehmer**" genannt –

wird folgender **Überlassungsvertrag** geschlossen.

Präambel

Durch diesen Vertrag soll dem Dienstnehmer die Teilnahme an dem Mitarbeiter-Dienstrad-Programm ermöglicht werden.

§ 1 Überlassung des Dienstfahrrads und Kostentragung

(1) Der Dienstgeber überlässt dem Dienstnehmer das betriebliche Mitarbeiter-Dienstfahrrad _____ (Art.-Nr. / Bezeichnung Rad – gemäß Leasingvertrag - **Anlage** -) zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstfahrrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Dienstnehmers.

(2) Die Kosten der Überlassung des Dienstfahrrads bestehen in der monatlichen Leasingrate in Höhe von [.....] EUR. Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit, ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Die Kosten werden vom Dienstnehmer getragen, wobei diese vom Dienstgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Dienstnehmers in Abzug gebracht werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Gehaltsumwandlung für das Dienstfahrrad und eine eventuelle Entgeltumwandlung für die Altersvorsorge die jährliche steuerfreie Höchstgrenze nicht überschreitet; bei Überschreitung greift eine individuelle Versteuerung des übersteigenden Betrages.

(3) Der Dienstgeber fördert die Nutzung des Dienstfahrrads mit einem Zuschuss in Höhe von [.....] EUR brutto einschließlich eines Zuschusses zum jährlichen Sicherheitscheck in Höhe von 3,33 EUR monatlich. Der Zuschuss entfällt, wenn bei fortbestehendem Dienstverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung besteht oder das Dienstverhältnis vor Ablauf des vorliegenden Überlassungsvertrags über das Mitarbeiter-Dienstfahrrad - gleich aus welchem Grund – endet.

(4) Sollte bei fortbestehendem Dienstverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehen, ist der Dienstnehmer verpflichtet, die monatliche Leasingrate in Höhe von [.....] EUR an den Dienstgeber zu zahlen.

(5) Sollte das Dienstverhältnis vor Ablauf des vorliegenden Überlassungsvertrags über das Mitarbeiter-Dienstfahrrad - gleich aus welchem Grund - enden, ist der Dienstnehmer verpflichtet, die restlichen Leasingraten (brutto) in voller Höhe als Einmalzahlung an den Dienstgeber zu leisten.

(6) Der Dienstnehmer tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Gehaltspfändung seinen Gehaltsanspruch gegen den Dienstgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Dienstgebers gegen den Dienstnehmer aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das Mitarbeiter-Dienstfahrrad ab, so dass der Dienstgeber die vom Dienstnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Gehaltsumwandlung vorrangig vom Gehalt des Dienstnehmers in Abzug bringen kann.

(7) Die Überlassung des Dienstfahrrads an Dritte ist unzulässig. Ausgenommen davon ist die Überlassung an im selben Haushalt lebende Personen.

(8) Der Mitarbeiter hat das Dienstfahrrad von Rechten Dritter freizuhalten. Der Dienstnehmer darf es insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen.

§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages

(1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstfahrrades und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats. Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist von dem Bestand des Dienstverhältnisses unabhängig, so dass die beiderseitigen Pflichten aus dem Überlassungsvertrag über eine mögliche Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus fortbestehen.

(2) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Nutzung, Wartung und Diebstahlsicherung

(1) Der Dienstnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstfahrrad verpflichtet. Er hat das Fahrrad stets mit einem funktionsfähigen Helm und schonend zu fahren und die Verkehrsvorschriften einzuhalten. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit sowie eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege des Dienstfahrrads hat der Dienstnehmer Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muss der Dienstnehmer jährlich einen Service bei einem der ZEG angeschlossenen Händler durchführen lassen. Die Kosten der Wartung und etwaiger Reparaturen hat der Dienstnehmer gemäß § 6 nur zu tragen, soweit sie nicht von den Versicherungsleistungen gemäß § 7 umfasst sind. Die Durchführung des jährlichen Services ist dem Dienstgeber auf Verlangen zu bescheinigen.

(2) Änderungen und Einbauten, die der Dienstnehmer nach Übergabe des Dienstfahrrades vornehmen will, sind von der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu genehmigen.

(3) Der Dienstnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Dienstnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) auf Kosten des Dienstnehmers den ursprünglichen Zustand wieder herstellen lassen.

§ 4 Steuerrechtliche Vorschriften

(1) Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil.

(2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (1 % Regelung) aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und

geht zu Lasten des Dienstnehmers. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstfahrrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.

(3) Durch den Gehaltsverzicht mindert sich (die Beitragsbemessungsgrenze zur Sozialversicherung) das Sozialversicherungsbrutto und die Lohnsteuer, dies führt zu einer Kürzung späterer Leistungen (Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung).

§ 5 Übergabe

Die Übergabe des Dienstfahrrads erfolgt durch den ZEG Fachhändler. Der Empfang des Dienstfahrrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Dienstnehmer schriftlich bestätigt. Der Dienstnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstfahrrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem ZEG Fachhändler mitzuteilen.

§ 6 Pflege, jährliche Sicherheitschecks und verschleißbedingte Reparatur

Die regelmäßige Pflege (z.B. Reinigung oder Laden des Akkus) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem Dienstnehmer selbst getragen werden. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des Dienstrads hat der Dienstnehmer Sorge zu tragen. Die Durchführung des jährlichen Sicherheitschecks (siehe § 1 Abs. 2) ist vom Dienstnehmer zwingend vornehmen zu lassen und dem Dienstgeber zu bescheinigen. Werden bei der Wartung Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung (s. § 7) im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Dienstnehmer die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

§ 7 Versicherungen

Der Leasinggeber, AGL Activ Services GmbH, schließt für das Dienstrad eine Premium-Versicherung ab. Die Versicherung bezieht sich auf das jeweils genutzte Dienstrad und umfasst u.a. eine Übernahme der Kosten bei

- a) Unfallschäden
- b) Sturzschäden
- c) Fallschäden
- d) Elektronikschäden
- e) Bedienungsfehler
- f) Handhabungsfehler
- g) Diebstahl
- h) Einbruchdiebstahl
- i) Raub
- j) Feuchtigkeitsschäden am Akku
- k) Produktion- Konstruktions- und Materialfehler
- l) Verschleißschäden ab dem 1. Tag
- m) UVV-Prüfung nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr
- n) Pick-up-Service

Drittschäden (beispielsweise an einem fremden Fahrzeug) sind ggf. über die eigene Haftpflichtversicherung des Dienstnehmers bzw. des Dienstgebers bei Wegeunfällen während der Arbeitszeit versichert. Weitere Versicherungen, wie z.B. Rechtsschutz, bestehen nicht.

§ 8 Unfälle und Schäden

(1) Bei Unfallschäden ist der Dienstnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles durch strafbare Handlungen hinzuzuziehen. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.

(2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstehenden Schäden am Fahrzeug hat der Dienstnehmer unverzüglich eine Schadenmeldung zu erstellen und diese an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu senden.

(3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes des Fahrzeugs ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 9 Haftung

(1) Der Arbeitnehmer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden an dem Dienstrad. In dem in §§ 6 und 7 beschriebenen Umfang werden diese Schadensfälle aber zugunsten des Arbeitnehmers durch die von der Leasinggesellschaft abgeschlossenen Versicherung reguliert.

(2) Mängel und Schäden an dem Dienstrad meldet der Arbeitnehmer unmittelbar dem Fachhändler. Eine Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Überlassung des Dienstrads besteht nicht.

§ 10 Rückgabe oder Kauf des Dienstfahrrads

(1) Das Dienstfahrrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand bei dem ZEG Fachhändler zurückzugeben.

(2) Über den Zustand des Fahrzeuges erstellen der ZEG Fachhändler und der Dienstnehmer bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Fahrzeug festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist von dem ZEG Fachhändler und dem Dienstnehmer zu unterzeichnen.

(3) Befindet sich das Dienstfahrrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Dienstnehmers.

(4) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Fahrzeugschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Dienstnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) einzureichen. Das Unternehmen behält sich vor, die Kosten für eine Ersatzbeschaffung dem Dienstnehmer in Rechnung zu stellen.

(5) Sofern der Dienstnehmer das Dienstfahrrad oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem ZEG Fachhändler anzeigen. Der ZEG Fachhändler wird dem Dienstnehmer das Dienstfahrrad oder ein vergleichbares Fahrrad in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit zum Kauf anbieten. Der Abschluss sowie die Abwicklung des Kaufvertrags erfolgt zwischen Dienstnehmer und ZEG Fachhändler ohne Mitwirkung oder Beteiligung des Dienstgebers.

§ 11 Garantie und Gewährleistung

Jegliche Ansprüche des Dienstnehmers gegen den Dienstgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstfahrrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür erhält der Dienstnehmer sämtliche dem Dienstgeber nach den Leasingbedingungen zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen die AGL Activ Services GmbH. Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstfahrrads werden direkt über den ZEG Fachhändler abgewickelt.

§ 12 Weitergabe persönlicher Daten

Name und Anschrift des Dienstnehmers werden dem ZEG Fachhändler, eurorad und der Leasinggesellschaft AGL Activ Services GmbH mitgeteilt. Ansonsten werden persönliche Daten des

Dienstnehmers an Dritte nur weitergegeben, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Dienstnehmers. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

§ 14 Freiwilligkeitsvorbehalt

Bei diesem Gehaltsumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Dienstgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) oder aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. zu hoher administrativer Aufwand) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

Ort, Datum

.....
Dienstgeber

.....
Dienstnehmer